

Michael Rosenberger

„Natur“ – ein Konzept in Entwicklung

Von der Relevanz moderner naturwissenschaftlicher Erkenntnisse für die ethische Bewertung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Während die Begriffe „Natur“ und „natürlich“ in modernen Gesellschaften höchst positiv besetzt sind, hatte das Naturrecht, das die christliche und v. a. die katholische Moraltheologie nahezu zwei Jahrtausende lang prägte, in den letzten Jahrzehnten kein gutes Image. In weiten Teilen der Philosophie sowie in der evangelischen Ethik wurde es rundweg abgelehnt. Doch nachdem in der katholischen Moraltheologie eine differenzierte Relecture stattgefunden hat, erfolgt auch andernorts eine vorsichtige Annäherung an das ursprüngliche positive Anliegen.¹

Meine im Folgenden darzulegende Kernthese lautet: Gerade das Naturrecht enthält große Potenziale, um zu einer kirchlichen Neubewertung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu gelangen. In fünf Schritten möchte ich diese These entfalten: Nach einem Blick auf das Grundanliegen naturrechtlicher Theorien in der Antike (1) und seine Rezeption in den Paulusbriefen (2) mache ich einen gewaltigen zeitlichen Sprung in die Gegenwart. Ich stelle die Neubewertung der Homosexualität durch die Weltgesundheitsorganisation (3) und die Glaubenskongregation (4) dar, wobei Letztere auf halbem Wege stecken geblieben ist. Im abschließenden Punkt (5) mache ich einen Vorschlag, wie sich die römische Blockade lösen lässt.

¹ Vgl. MARTIN HONECKER, Einführung in die Theologische Ethik, Berlin / New York 1990, S. 107–125; MARTIN HONECKER, Evangelische Ethik als Ethik der Unterscheidung, Münster 2010, S. 170.

1. Der Beliebigkeit Grenzen setzen: Ursprünge des Naturrechtsdenkens in der griechischen Antike²

Den Ursprung des Naturrechts in der griechischen Philosophie der Antike markiert die Frage, wie es sein kann, dass die verschiedenen Stadtstaaten Griechenlands so unterschiedliche Gesetze haben – so besonders Antiphon (Fragment B 44). Das ist letztlich, ohne dass dies schon so klar benannt wird, die Frage nach der Moral des Rechts. In ihrer Antwort vollziehen die Sophisten die bis heute maßgebliche Unterscheidung: Es gibt im Recht normierende Elemente *κατά θεῶν*, gemäß menschlicher Setzung, die von Stadt zu Stadt wechseln, und solche *κατά φύσιν*, gemäß der Natur, die weltweit gleichermaßen Gültigkeit beanspruchen. Normen gemäß der (beobachtbaren) Natur bezeichnen also den dem Menschen vor-gegebenen Maßstab des sittlich Richtigen, verlangen das dem Menschen Gemäße. Ihre Einstufung als naturgemäß soll jeder Beliebigkeit und Willkür, etwa eines Tyrannen, einen Riegel vorschieben. Denn menschliche Gesetze *κατά θεῶν*, so Antiphon, täten der Natur oft genug Gewalt an. Die Stoßrichtung der Naturrechtsidee ist damit die Kritik bestehender Gesetze und Bräuche.

Gleichzeitig hat jedoch auch der Rekurs auf die Natur eine *immanente Grenze*: Epistemisch betrachtet bleibt das, was man als „Natur“ oder „natürlich“ definiert, immer *menschliche Deutung*. Es ist das Ergebnis von Auslegungsprozessen der empirischen Fakten, geht aber über diese Fakten hinaus. „Natur“ ist stets ein meta-physischer, über die „reine Physis“ hinausgehender Begriff. Und auch wenn die Deutung der Fakten auf dem aktuellen Stand der Naturwissenschaft und unter größtmöglicher Interdisziplinarität geschieht, bleibt sie vorläufig, weil einerseits neue Fakten hinzukommen können und andererseits deren Deutung *geschichtlich und kulturell bedingten Paradigmen* unterliegt. Das Naturrecht schließt also tendenziell Beliebigkeit und Willkür (und damit einen radikalen Konstruktivismus) sittlicher Normen aus, ihre geschichtliche und erkenntnisbedingte Relativität (und damit einen gemäßigten Konstruktivismus) jedoch ein.³ Was der Mensch unter „Natur“ versteht, ist nicht in

² Vertiefend zu diesem Abschnitt: MICHAEL ROSENBERGER, *Frei zu leben. Allgemeine Moralthologie*, Münster 2018, S. 110–130.

³ Dass das Naturrecht zeitweise ein „goldener Wechselrahmen für beliebige Inhalte“ (WALTER SCHÖPSDAU, *Wie der Glaube zum Tun kommt. Wege ethischer Argumenta-*

Stein gemeißelt. Das haben aristotelisch denkende Naturrechtsphilosophen wie Thomas von Aquin durchaus gesehen. Thomas unterscheidet ausdrücklich zwischen einem unveränderlichen göttlichen Gesetz und einem wenig, aber doch veränderlichen natürlichen Sittengesetz (s.th. I–II qq 93–94).

2. Den Partner nicht „vertauschen“: Die neutestamentliche Rezeption des Naturrechts bei Paulus⁴

Über die Stoa wird die Idee des Naturrechts im gesamten Mittelmeerraum populär und gelangt auch in die junge Kirche. Im Neuen Testament greift zwar nur Paulus das Naturrechtsdenken auf, verbindet es aber auf interessante Weise mit alttestamentlichen Impulsen⁵ und bahnt damit den Weg für seinen Siegeszug in der frühchristlichen Ethik. Fast die Hälfte seiner Verweise auf die „Natur“ oder das „Natürliche“ steht im Kontext der Frage homosexuellen Verhaltens. Dabei verknüpft Paulus den alttestamentlich, priesterschriftlich inspirierten Gedanken, dass Israel sich von der tendenziell homosexuellenfreundlichen Kultur Griechenlands absetzen soll, weil diese heidnisch und damit minderwertig ist, mit einem homosexuellenkritischen Gedanken aus Griechenland selbst, eben dem stoischen Naturrecht.

Ganz wie im alttestamentlichen Heiligkeitsgesetz steht die paulinische Ablehnung homosexueller Praxis in 1 Kor 6,9–10 „unter dem Vorzeichen von Unzucht und Götzendienst“⁶. Während sie hier im Rahmen eines Katalogs von insgesamt zehn Lastern nur aufgezählt, ihre Einstufung als Las-

tion im evangelisch-katholischen Dialog und in der Zusammenarbeit der Kirchen, Göttingen 2004, S. 130) war, weil z. B. die Sklaverei, die Kastration päpstlicher Sänger, die Ablehnung der Religionsfreiheit und die Letztentscheidung des Mannes in Ehe und Familie mit ihm gerechtfertigt wurden, ist unbestritten. Das mahnt zur Vorsicht, ist aber kein prinzipielles Argument gegen das Naturrecht.

⁴ Ausführlich dazu siehe den Beitrag von Martin Stowasser in diesem Band: S. 32–66.

⁵ Das gilt in herausragender Weise für Röm 2,14–15, das als „Manifest der Allgemeinen Moraltheologie“ bezeichnet werden könnte – vgl. MICHAEL ROSENBERGER, *Frei zu leben* (Anm. 2), S. 116–117. 248. 251. 372.

⁶ JENS HERZER, „Der Buchstabe tötet“ (2 Kor 3,6). Exegetische und hermeneutische Überlegungen zur aktuellen Debatte um die Homosexualität, in: *EvTh* 75 (2015), S. 6–21, hier: S. 14.

ter aber nicht begründet wird, lässt Paulus in Röm 1,26–27 Gründe für seine negative Wertung erkennen. Dabei argumentiert er wie Flavius Josephus (Apologie II,199) und Philo von Alexandrien (De specialibus legibus III,38–39) stoisch naturrechtlich: Der Verkehr mit dem gleichen Geschlecht sei „außerhalb der Natur“ (παρά φύσιν) und daher abzulehnen.⁷

Obwohl schon Aristoteles einen Unterschied zwischen einer homosexuellen Orientierung „von Natur“ und frei gewählten homosexuellen Praktiken macht (Nikomachische Ethik VII 6, 1148b27–1149a5), kennt Paulus nur letztere. Er spricht von einem bewussten „Vertauschen“ (μετήλλαξαν). Seine Verurteilung bezieht sich also nicht auf Menschen mit dauerhaft homosexueller Orientierung.⁸ Denn die „liegt weder im Horizont noch im Interesse der biblischen Autoren ... Homosexualität als ... nicht selbst gewählte und nicht veränderbare Prägung kann daher ... auch nicht dem Verdikt des biblischen Urteils unterliegen“⁹.

Worum es Paulus positiv geht, ist genau das, was von Beginn an das Grundanliegen des Naturrechts war: Der Beliebigkeit und Willkür in der Gestaltung ethischer Normen einen Riegel vorzuschieben. Dass die sexuelle Orientierung kein Gegenstand freier Wahl ist, ahnt Paulus hingegen nicht. Zugleich aber gibt er einen Teil seiner eigenen Autorität sowie der Autorität der Tora aus der Hand: Indem er die Bewertung der Sexualität nicht aus der (jüdischen) Schrift begründet und auch nicht seiner eigenen Kompetenz als Apostel zuschreibt, sondern mit dem Rekurs auf die Natur vollzieht, liegt die Kompetenz sexualethischer Normen in den Händen der säkularen Vernunft: in Gestalt der Naturwissenschaften ebenso wie in Gestalt der Philosophie. Paulus vollzieht hier – sicher auch um der Heidenmission willen, wie in Röm 2,14–15 anklingt – eine fol-

⁷ Man beachte: „Paulus spricht ... nicht von ‚Frauen‘ und ‚Männern‘, sondern verwendet die substantivierten Adjektive θήλειαι (‚die Weiblichen‘) und ἄρσενες (‚die Männlichen‘). Damit stellt er die biologische Geschlechtsidentität (‚sex‘) in den Vordergrund und lässt die soziale (‚gender‘) zurücktreten ... Auch wo außerhalb des Neuen Testaments die sexuelle Praxis von Männern und Frauen im Blick auf ihre Übereinstimmung mit oder Abweichung von der ‚Natur‘ verhandelt wird, finden in der Regel diese Adjektive Verwendung.“ (MICHAEL WOLTER, *Der Brief an die Römer* Bd. 1: Röm 1–8, Neukirchen-Vluyn / Ostfildern 2014, S. 149).

⁸ Vgl. JENS HERZER, „Der Buchstabe tötet“ (Anm. 6), 17.

⁹ Ebd., 18. Eine dritte Paulusstelle, die sich womöglich mit homosexueller Praxis befasst, ist 1 Kor 11,14. Dort bezeichnet Paulus die langen Haare der Frau als „natürlich“. MARLIES GIELEN, „Gehört es sich, dass eine Frau unverhüllt zu Gott betet?“ *Der Streit um Kopfbedeckung oder Frisur in 1 Kor 11,2–16*, in: *Biki* 57 (2002), S. 134–138 vermutet, dass die kurzhaarigen Frauen in Korinth emanzipierte Lesben gewesen sein könnten, die sich bewusst männlich geben wollten.

genreiche und, so würde ich es bewerten, prinzipiell auch segensreiche Gewaltenteilung. Die Kirche kann auf dieser Grundlage nicht die Letztkompetenz beanspruchen über das, was wir „Natur“ nennen.

3. Homosexualität ist keine Krankheit:

Der späte Fortschritt moderner Naturwissenschaft

In der Diskussion über Homosexualität dürfen wir freilich die dunkle Geschichte der letzten Jahrhunderte nicht vergessen. Ausgerechnet seit der Aufklärung kam es exakt unter Berufung auf die menschliche Natur zur vermutlich schlimmsten Diskriminierung Homosexueller. Homosexualität wurde pathologisiert und als Krankheit eingestuft, homosexuelle Beziehungen – auch wenn sie gewaltfrei und in Treue zueinander gestaltet wurden – kriminalisiert. Die Wissenschaften, allen voran die Medizin, haben zu dieser unheilvollen Entwicklung kräftig beigetragen. Das belegt, dass das Naturrecht zur ideologischen Untermauerung schwerer Fehlentwicklungen missbrauchbar ist. Teilweise wusste man es nicht besser. Teilweise hätte man aber auch nach damaligen Maßstäben vorsichtiger urteilen müssen.

Seit den 1970er Jahren hat sich naturwissenschaftlich allerdings eine Menge getan, sodass sich die gesellschaftliche Bewertung der Homosexualität in den westlichen Industrieländern in einer atemberaubenden Geschwindigkeit und einem bemerkenswerten Ausmaß geändert hat. Nur kurz seien die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse benannt, die zur Anerkennung einer irreversiblen homosexuellen Orientierung mancher Menschen geführt haben:¹⁰ Genetische Faktoren sowie der Hormonspiegel der Mutter während der Schwangerschaft beeinflussen die Ausprägung der sexuellen Identität des Kindes im Mutterleib. Aus beiden resultiert bereits vorgeburtlich eine differente Gehirnentwicklung. Entwicklungspsychologisch ist klar, dass die sexuelle Orientierung im Blick auf erotische Phantasien und Begehren sowie die Art gelebter Sexualität spätestens bis zur Vorpubertät irreversibel festgelegt ist.

Eine homosexuelle Orientierung ist also eine *Variante der Natur*, die, einmal ausgebildet, nicht mehr umgekehrt werden kann. Diese naturwis-

¹⁰ Ausführlich dazu MICHAEL ROSENBERGER, Die eigene Identität annehmen. Moraltheologische Überlegungen zur Pastoral für homosexuelle Menschen in diesem Band: S. 94–104.

senschaftliche Tatsache ist eine unhintergehbare Rahmenbedingung für die Ethik. Denn jedes Sollen setzt ein Können voraus. Ethisch erlaubt dies zunächst einmal den Schluss, dass alle Menschen ihre sexuelle Orientierung als Teil ihrer Identität annehmen sollen. Versuche, homosexuelle Menschen zu „therapieren“ und zu einer heterosexuellen Orientierung zu bringen, sind medizinisch wie psychologisch schwerwiegende Verstöße gegen die gute fachliche Praxis.

Nun könnte allerdings immer noch argumentiert werden, das Annehmen der homosexuellen Orientierung sei dem Annehmen einer unheilbaren Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung vergleichbar. Denn die Naturwissenschaft kann, wenn sie ihre eigenen methodischen Grenzen anerkennt, zwar die Irreversibilität der homosexuellen Orientierung feststellen und diese als in der Natur vorkommende Variante ausweisen. Doch die Einordnung einer Normvarianz als Krankheit oder Nicht-Krankheit ist eine philosophisch-ethische Frage, die nur vor einem Vorstellungshintergrund gelingenden Lebens geführt werden kann.

Die Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kann eine brauchbare Orientierung geben: „Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens“. Nun handelt es sich dabei um eine Maximaldefinition, bei deren strenger Auslegung vermutlich niemand als gesund bezeichnet werden kann. Jedoch gibt sie eine gute Richtung an: Homosexuelle Personen sind faktisch oft in ihrem Wohlergehen eingeschränkt, was sich an den signifikant erhöhten Suizidraten ablesen lässt. Aber ihr Wohlergehen wird primär sozial beeinträchtigt, durch Diskriminierung in Teilen der Gesellschaft. Geringschätzung, Benachteiligungen, Vorurteile und verächtlich machende Bemerkungen sind noch immer keine Seltenheit. Nicht die homosexuelle Orientierung ist also zu beseitigen, sondern deren gesellschaftliche Herabwürdigung. Aus diesem Grund hat die Weltgesundheitsorganisation die Homosexualität 1992 aus der International Classification of Diseases (ICD) entfernt. Sie ist keine Krankheit.

4. Auf halbem Wege steckengeblieben:

Das Schreiben der Glaubenskongregation von 1986

Bereits sechs Jahre vor der Streichung der Homosexualität aus der ICD veröffentlicht die Kongregation für die Glaubenslehre 1986 ein Schreiben „an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Seelsorge für ho-

mosexuelle Personen“. Anlass sind, so sagen es die ersten Absätze, die neueren Erkenntnisse der Humanwissenschaften, deren Autonomie ausdrücklich bekräftigt wird: Die „Sichtweise katholischer Moral ... hat durch die gesicherten Ergebnisse der Humanwissenschaften Bestätigung und Bereicherung erfahren, welche ihr eigenes Forschungsgebiet und ihre eigene Methode haben, die sich berechtigter Autonomie erfreuen.“ (Nr. 2) Sachlich völlig korrekt, wenn auch auf dem Hintergrund späterer Aussagen ambivalent ist die Bestimmung der Beziehung zwischen der kirchlichen Morallehre und den Wissenschaften: „Auf diese Weise befindet sich die Kirche zum einen in der Lage, von den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen lernen zu können, zum anderen aber auch, deren Gesichtskreis zu übersteigen.“ (Nr. 2) In diesen Sätzen manifestiert sich, was ich bei der Besprechung der paulinischen Rezeption des Naturrechts gesagt habe: Die Kirche hat mit der Option für das Naturrecht als moraltheologische Matrix ihre Verfügungsgewalt in ethischen Fragen freiwillig mit „der Welt“ und den säkularen Wissenschaften geteilt. Daran rüttelt auch die Glaubenskongregation nicht.

Wie wirkt sich diese „Fremdbestimmung“ der Kirche durch den naturwissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt nun aus? Schon seit der vorausgehenden Instruktion „Persona humana. Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik“ von 1975, Nr. 8, trägt die Kongregation „der gemeinhin vorgenommenen Unterscheidung zwischen homosexueller Veranlagung bzw. Neigung und homosexuellen Handlungen selbst Rechnung“ (Kongregation für die Glaubenslehre 1986, Nr. 3). Das kann nicht anders denn als vorsichtige und verklausulierte, aber doch unmissverständliche Korrektur der früheren kirchlichen Position verstanden werden: Folgerichtig spricht das Dokument konsequent und ohne Ausnahme insgesamt sechzehnmal von „homosexuellen Personen“. Deren sexuelle Orientierung gehört unwiderruflich zu ihrer Person und ist zu respektieren – von einer Therapie ist im gesamten Text nicht die Rede. Das ist sechs Jahre vor der Streichung der Homosexualität aus der ICD ein bemerkenswerter Schritt. In der Logik einer naturrechtlich geprägten Moraltheologie ist er folgerichtig, aber auch zwingend. Denn wenn sich die Erkenntnis über die menschliche Natur ändert, dann ändert das auch die kirchliche Lehre.

Damit gerät die Glaubenskongregation allerdings in ein Dilemma. Denn schon nach dem Erscheinen von *Persona humana* 1975, die die naturwissenschaftlichen Entdeckungen bereits anfanghaft rezipiert, „erfuhr die homosexuelle Veranlagung ... eine über die Maße wohlwollende Auslegung; manch einer ging dabei so weit, sie als indifferent oder sogar

als gut hinzustellen“ (Nr. 3). Rom merkt hier, dass man sich schwertut, eine Änderung des humanwissenschaftlichen „State of the Art“ anzuerkennen ohne eine Änderung der moraltheologischen Konsequenzen vorzunehmen. Und genau an dieser Stelle vollzieht die Glaubenskongregation einen gedanklichen Bruch, der einem hilflosen Tasten nach irgendwelchen auch nur halbwegs plausiblen Argumenten ähnelt.

Direkt nach dem eben zitierten Satz folgt nämlich: „Demgegenüber muss folgende Präzisierung vorgenommen werden: Die spezifische Neigung der homosexuellen Person ist zwar in sich nicht sündhaft, begründet aber eine mehr oder weniger starke Tendenz, die auf ein sittlich betrachtet schlechtes Verhalten ausgerichtet ist. Aus diesem Grunde muss die Neigung selbst als objektiv ungeordnet angesehen werden.“ (Nr. 3) Mit anderen Worten: Die homosexuelle Orientierung wird akzeptiert, aber die Bewertung homosexueller Akte speist sich aus einer anderen Quelle. Und die ist stark von der naturrechtlichen Argumentation in der Enzyklika „*Humanae Vitae* über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens“ Pauls VI. von 1968 und andererseits von der personalistischen Naturrechtsinterpretation Johannes Pauls II. geprägt: „Sich einen Partner gleichen Geschlechts für das sexuelle Tun auswählen, heißt die reiche Symbolik verungültigen, die Bedeutung, um nicht von den Zielen zu sprechen, des Plans des Schöpfers bezüglich der Geschlechtlichkeit des Menschen. Homosexuelles Tun führt ja nicht zu einer komplementären Vereinigung, die in der Lage wäre, das Leben weiterzugeben und widerspricht darum dem Ruf nach einem Leben solcher Selbsthingabe ... Dies will nicht heißen, homosexuelle Personen seien nicht oft großzügig und würden sich nicht selbstlos verhalten; wenn sie sich jedoch auf homosexuelles Tun einlassen, bestärken sie in sich selbst eine ungeordnete sexuelle Neigung, die von Selbstgefälligkeit geprägt ist. Wie es bei jeder moralischen Unordnung der Fall ist, so verhindert homosexuelles Tun die eigene Erfüllung und das eigene Glück, weil es der schöpferischen Weisheit Gottes entgegensteht“ (Nr. 7).¹¹

Einmal abgesehen davon, dass hier Schlüsse gezogen und Begriffe verwendet werden, die in ihrer Pauschalität verletzend und menschenverachtend sind: Die eigentliche Blockade der römischen Argumentation liegt darin, dass die Natur des Geschlechtsaktes als untrennbar mit der Offenheit für die Zeugung neuen Lebens verbunden angesehen wird. Da-

¹¹ Zur ausführlichen Interpretation dieser Passage siehe den Beitrag von Martin M. Lintner in diesem Band: S. 67–93.

rauf sei sie immer hingeordnet. Deswegen muss die homosexuelle Orientierung, die diese Hinordnung offenkundig nicht besitzt, obgleich nicht sündig, weil nur eine Handlung sündig sein kann, doch als „objektiv ungeordnet“ bezeichnet werden. Genau das ist der Kerngedanke der Enzyklika „*Humanae Vitae*“ Pauls VI., wo es heißt: „Seiner innersten Struktur nach befähigt der eheliche Akt, indem er den Gatten und die Gattin aufs engste miteinander vereint, zugleich zur Zeugung neuen Lebens, entsprechend den Gesetzen, die in die Natur des Mannes und der Frau eingeschrieben sind.“ (HV 12) Mit anderen Worten lautet die These, die Natur der geschlechtlichen Vereinigung ziele immer (!) auch auf Zeugung. Dass das so einfach nicht stimmen kann, belegen etwa Ergebnisse der Verhaltensforschung, dass es bei mehreren hundert Säugetierarten homosexuelle Praktiken gibt.¹² Aber seit *Humanae Vitae* ist aus der päpstlichen These ein „De-facto-Dogma“ geworden, obwohl es nie eine förmliche Dogmatisierung gab und auch nicht geben kann, weil es sich ja nicht um eine Offenbarungswahrheit handelt. Dieses „De-facto-Dogma“ steht sogar noch an der Wiege einer dritten römischen Position, nämlich der Ablehnung jeglicher In-Vitro-Befruchtung in der Instruktion „*Donum vitae*“ der Glaubenskongregation „über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung“ von 1987¹³.

Man sieht das Dilemma, in das Rom sich gebracht hat: In puncto homosexuelle Orientierung erkennt man die neuen humanwissenschaftlichen Erkenntnisse an, in puncto Beziehung zwischen Geschlechtsakt und Zeugung nicht. In puncto homosexuelle Orientierung war man nicht durch ein „De-facto-Dogma“ gebunden, in puncto Beziehung zwischen Geschlechtsakt und Zeugung aber schon. Wo man im einen Fall die geschichtliche Bedingtheit naturwissenschaftlicher Erkenntnisse ernst nimmt und den eigenen Standpunkt dem wissenschaftlichen Fortschritt anpasst, sieht man sich im anderen Fall dazu nicht in der Lage. Das aber liegt nicht am Naturrecht, sondern an seiner Missachtung.

¹² Vgl. hierzu vor allem BRUCE BAGEMHIL, *Biological Exuberance. Animal Homosexuality and Natural Diversity*, New York 1999; VOLKER SOMMER / PAUL L. VASEY (Hrsg.), *Homosexual Behaviour in Animals. An Evolutionary Perspective*, Cambridge 2006.

¹³ HV 12 ist damit zum „Totalherbizid“ der römischen Sexualmoral geworden – mit allen Folgen, die der Einsatz eines Totalherbizids mit sich bringt. Die schwierigste dieser Folgen: Die Nutzerin des Totalherbizids wird völlig abhängig von diesem.

5. Die Blockade lösen: Moraltheologische Überlegungen zu einer neuen Sicht auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Wie kommen wir aus dieser Blockade heraus? Manche Kolleginnen und Kollegen plädieren dafür, den gordischen Knoten naturrechtlicher Argumentation durchzuschneiden und durch eine auf Menschenwürde und Menschenrechte basierte Sexualethik zu ersetzen. So tun dies z. B. Margaret A. Farley und Stephan Goertz.¹⁴ Meines Erachtens greift eine solche Lösung aber zu kurz. Ideengeschichtlich verkennt sie, dass Menschenwürde und Menschenrechte die schönsten Früchte des Naturrechts sind. Und epistemisch ähnelt ein solcher Versuch einem Menschenrechts-Positivismus. Denn wie will man die Menschenrechte begründen, wenn nicht durch einen irgendwie gearteten Verweis auf die menschliche Natur, ihre Bedürfnisse und ihre Fähigkeiten?

Ich plädiere daher dafür, die klassische Verbindung naturrechtlicher und vertragstheoretischer Argumente modern weiterzuführen und mit den aktuellen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu verbinden. Naturrechtlich wäre dann Folgendes in Anschlag zu bringen: Die Natur kennt mehr als nur eine Funktion der Sexualität. Sexualität dient der Fortpflanzung, aber eben auch der Arbeitsteilung und Kooperation zwischen den Geschlechtern, der Stabilisierung von Zweierbeziehungen und der Ordnung von Beziehungen innerhalb einer größeren Gruppe. Außerdem kennt die Natur den Überschuss des Nicht-Funktionalen: Sexualität geht nicht in ihren Funktionen auf, sondern hat eine sich selbst erhaltende und verstärkende Eigendynamik. Was die Naturwissenschaft funktional sieht, deutet die Ethik in Sinnpotenzialen. All diese eigenständigen und je für sich wertvollen Sinnpotenziale zielen darauf, der jeweiligen Person ein erfülltes Leben und eine in sich stimmige Identität zu vermitteln – in einer auf Respekt, Treue und Füreinander-Einstehen basierten Partnerschaft. Theologisch gesehen haben sie darüber hinaus ein Potenzial der Selbsttranszendenz und damit der Gotteserfahrung.

Von der Natur her werden nicht immer alle Funktionen der Sexualität gleichzeitig verwirklicht. Meistens dient die Sexualität nur einer oder ei-

¹⁴ Vgl. MARGARET A. FARLEY, *Verdammter Sex: Für eine neue christliche Sexualmoral*, Darmstadt 2014; STEPHAN GOERTZ, *Eine Form des Liebens. Für einen Perspektivwechsel in der Beurteilung der Homosexualität*, in: *HerKorr Spezial* 2 (2014), S. 44–49, hier: S. 48.

nigen der genannten Funktionen. Das heißt aber: Die katholische Forderung, dass der Mensch so handeln müsse, dass er von seiner Seite in jedem einzelnen Akt alle Sinnpotenziale der Sexualität offenhalte, ist naturrechtlich nicht (mehr) argumentierbar. Im Gegenteil, eine saubere naturrechtliche Argumentation wird das Gegenteil behaupten müssen: Der Mensch darf so handeln, dass jeweils eines oder mehrere, aber nicht unbedingt alle Sinnziele der Sexualität verwirklicht werden. Ein Sexualakt, der von sich her die Zeugung von Nachkommen verunmöglicht, ist daher nicht per se „widernatürlich“, sondern liegt durchaus im Rahmen dessen, was die Natur vorgibt – jedenfalls wenn durch ihn andere Sinnpotenziale angezielt und verwirklicht werden. Wo sich zwei Menschen auf Dauer in Liebe verbinden und diese Liebe in der sexuellen Begegnung ausdrücken, gibt es keinen Grund anzunehmen, dass dies unnatürlich wäre.

Naturrechtstheorien und Vertragstheorien haben einander in der Geschichte der (Norm-) Ethik immer wechselseitig ergänzt. Daher möchte ich abschließend auch einen vertragstheoretischen Blick auf die Frage homosexueller Partnerschaften werfen: Moraltheologisch wurde und wird die heterosexuelle Ehe in der Tradition des römischen Rechts als ein Vertrag angesehen, den die beiden Ehepartner miteinander schließen. Aus diesem Vertrag resultieren wechselseitiger Respekt und Verhältnisse der Gerechtigkeit. Nun sind Verträge dazu da, die in ihnen angestrebten Werte zu stützen und abzusichern. Unter der Maßgabe, dass naturrechtlich nichts gegen und vieles für eine Beziehung zweier homosexueller Menschen spricht, ist es vertragstheoretisch geboten, eine solche Beziehung auch vertraglich abzusichern und zu stützen. Im Kontext der Kirche wäre dies äquivalent zur Pflicht, gleichgeschlechtlichen Paaren einen offiziellen und in den kirchlichen Matrikelbüchern dokumentierten Segen anzubieten.

Die Theologie ist eingebunden in die *Universitas scientiarum* – gleichberechtigt, nicht als Herrin vieler Mägde. Sie ist verpflichtet, Erkenntnisse der anderen Wissenschaften ernst zu nehmen, zu reflektieren und in angemessener Weise in die eigene Urteilsbildung zu integrieren. Wenn sie dies tut, wird ihr das guttun und sie zu größerer Fruchtbarkeit bringen. Einer Fruchtbarkeit im Dienst der Menschen, die auf ihre Hilfe warten.